

12. Beschluss
über die Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung
für das Geschäftsjahr 2025

I.

Herr **Assessor Oehlers** wird zum 01.10.2025 zum Richter auf Probe ernannt. Er tritt seinen Dienst bei dem Landgericht Aurich an.

Frau **Richterin Küpper** wird mit Wirkung zum 01.10.2025 an das Amtsgericht Westerstede versetzt.

II.

Vor diesem Hintergrund wird die richterliche Geschäftsverteilung zum **01.10.2025** wie folgt geändert:

Frau **Richterin Küpper** scheidet aus sämtlichen Kammern aus.

Herr **Richter Oehlers** wird mit einem AKA von 0,50 Mitglied der 2. Zivilkammer, wo auch seine Proberichterentlastung sichergestellt wird. Er wird mit einem AKA von 0,40 Mitglied der 1. Großen Strafkammer/Schwurgericht/Auffangwirtschaftsstrafkammer. Er wird ferner mit einem AKA von 0,10 Mitglied der 2. Großen Jugendkammer/Auffangjugendkammer.

Frau **Richterin am Landgericht Schomber-Trauernicht** scheidet aus der 4. Zivilkammer aus. Mit einem AKA von 0,60 wird sie Mitglied der 1. Großen Strafkammer/Schwurgericht/Auffangwirtschaftsstrafkammer, wo sie den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Sie nimmt daneben weiterhin mit einem AKA von 0,40 Aufgaben der Justizverwaltung wahr.

Frau **Richterin am Landgericht Rath** scheidet aus der 1. Großen Strafkammer/Schwurgericht/Auffangwirtschaftsstrafkammer aus. Mit einem AKA von

0,70 wird sie Mitglied der 4. Zivilkammer, wo sie den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Mit einem AKA von 0,20 bleibt sie Mitglied der 7. Zivilkammer.

Herr **Vorsitzender Richter am Landgericht Witte** scheidet aus der 2. Großen Strafkammer/Auffangschwurgericht aus. Er bleibt Vorsitzender der 1. Großen Jugendkammer/Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, wo sein AKA von derzeit 0,50 auf fortan 1,00 erhöht wird.

Frau **Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fuchs** übernimmt mit einem AKA von 0,60 den Vorsitz der 2. Großen Strafkammer/Auffangschwurgericht. Sie bleibt daneben Vorsitzende der 3. Kleinen Strafkammer/3. Kleine Wirtschaftsstrafkammer, wo ihr AKA von derzeit 0,70 auf fortan 0,10 reduziert wird. Sie nimmt daneben weiterhin mit einem AKA von 0,20 Aufgaben der Justizverwaltung wahr. Mit einem AKA von 0,10 bleibt sie Mitglied des Richterrates.

III.

Die Arbeitskraftanteile für neu eingehende Zivilsachen werden wie folgt festgesetzt:

2. Zivilkammer:	2,65
4. Zivilkammer:	1,20

IV.

Die Arbeitskraftanteile für neu eingehende Strafsachen werden wie folgt festgesetzt:

2. Große Strafkammer	1,30
1. Große Jugendkammer	1,70
3. Kleine Strafkammer	0,10

V.

1.

Ein Punktegutschrift zwischen der 1. Großen Jugendkammer und der 2. Große Strafkammer (geregelt in B., III., 2., lit. f. des Jahresgeschäftsverteilungsplans) findet fortan nicht mehr statt.

2.

Der 2. Großen Strafkammer werden keine neu eingehenden Verfahren zugeteilt.

VI.

Die Zuteilung der eingehenden Strafsachen erfolgt – wegen der Einführung der e-Akte in Strafsachen – künftig nach folgenden Grundsätzen:

Die Poststelle versieht sämtliche Eingänge in Strafsachen, die in Papierform eingehen, mit einem Datumstempel sowie der Angabe der Uhrzeit (Stunde, Minute, Sekunde) ihres Eingangs.

Die Eintragung der Sachen erfolgt anschließend durch die Eintragungsgeschäftsstelle in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Soweit es versehentlich unterbleiben ist, das Datum und die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken, wird die Sache unverzüglich in die Poststelle gegeben und ist dort mit einem Datumsstempel und einer Uhrzeit zu versehen, dieses ist durch die Eintragungsgeschäftsstelle entsprechend in der Akte zu vermerken.

Auch neu oder anders zuzuteilenden Verfahren, welche aus dem Haus kommen (z.B.: Abgabe von Verfahren an eine andere Kammer, Rechtsmittel, die bei der Rechtsantragstelle eingelegt werden, als solche nicht erkennbare oder erkannte Beschwerdeverfahren usw.) werden unverzüglich der Poststelle vorgelegt, die den Tag und die Uhrzeit des Eingangs vermerken. Auch hier ist die Reihenfolge des Eingangs für die Eintragung maßgeblich. Auch zurückverwiesene Verfahren werden mit Wiedereingang der Akten oder mit Eingang von Anträgen (z.B. Anordnung der

Untersuchungshaft) - sofern dieser Eingang früher liegt – mit einer Datums- und Uhrzeitangabe versehen, welche dann für die Zuteilung maßgeblich ist.

Aurich, 30.09.2025

Das Präsidium des Landgerichts

Seewald
(wg. Urlaubs an
Unterschrift gehindert)

Heinemeier

Gronewold

Raap

Witte

Dr. Fuchs

Schomber-Trauernicht

Anhang I

Die Strafkammern sind unter Berücksichtigung des 12. Änderungsbeschlusses zusammenfassend wie folgt besetzt:

1. Große Strafkammer (Auffang-Wirtschaftskammer und Schwurgericht) AKA 2,10

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Sanders	1,00
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Schomber-Trauernicht	0,60
Weitere Mitglieder:	Richter Oehlers	0,40
	Richter Willms	0,10
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Scholz	

2. Große Strafkammer (Auffangschwurgerichtskammer) AKA 1,30

Vorsitzender:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fuchs	0,60
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	0,25
Weitere Mitglieder:	Richter Willms	0,20
	Richter Wessel	0,25
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Bernau	

3. Große Strafkammer (Kammer für Bußgeldsachen) AKA 2,20

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Klein	1,00
Regelmäßige Vertreterin:	Richter am Landgericht Olthoff	0,70
Weitere Mitglieder:	Richterin Hübner	0,50
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Dr. Berth	

4. Große Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) AKA 2,00

Vorsitzende:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Gralla	0,90
Regelmäßige Vertreterin:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	0,60
Weitere Mitglieder:	Richter Lönneker	0,50
Vertreter:	Richter am Landgericht Schulz	

1. Große Jugendkammer (Kammer für Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende) AKA 1,70

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Witte	1,00
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	0,25
Weitere Mitglieder:	Richter Willms	0,20
	Richter Wessel	0,25
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Bernau	

2. Große Jugendkammer (Auffangjugendkammer) AKA 0,20 +0,70+0,10= 1,00

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,20
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	0,10
Weiteres Mitglied:	Richter Oehlers	0,10
Vertreterin:	Richterin am Landgericht Laumann	

1. Kleine Strafkammer (1. kleine Wirtschaftsstrafkammer) AKA 0,20 +0,70+0,10=1,00

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker	0,70
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Weiterer Vertreter:	Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann	
Beisitzerin im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richterin am Landgericht Scholz	

2. Kleine Strafkammer (2. kleine Wirtschaftsstrafkammer) AKA 0,25

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Rickels-Havemann	0,25
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Olthoff	
Weiterer Vertreter:	Richter Sehnert	
Beisitzer im Fall des § 76 Abs. 6 GVG:	Richter Dr. Tangemann	

3. Kleine Strafkammer (3. Kleine Wirtschaftsstrafkammer) AKA 0,10

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Fuchs	0,10
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Rath	

Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann

Beisitzerin im Fall des
§ 76 Abs. 6 GVG: Richterin am Landgericht Scholz

4. Kleine Strafkammer

AKA 0,90 +0,05 =0,95

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dreyer 0,90

Regelmäßige Vertreterin: Richterin am Landgericht Rath

Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Drosten

Beisitzer im Fall des
§ 76 Abs. 6 GVG: Richter Dr. Tangemann

1. Kleine Jugendkammer

AKA 0,20 +0,70+0,10=1,00

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Bröker 0,10

Regelmäßiger Vertreter: Richter am Landgericht Olthoff

Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Völler-Wöhrmann

2. Kleine Jugendkammer

AKA 0,90+0,05=0,95

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dreyer 0,05

Regelmäßige Vertreterin: Richterin am Landgericht Rath

Weiterer Vertreter: Richter am Landgericht Olthoff